

B E S C H L U S S

**aus der 4. Sitzung des Rates der Gemeinde Kreuzau
vom 13.04.2010**

TOP Betreff

4.12 Haushaltssatzung der Gemeinde Kreuzau für das Haushaltsjahr 2010 Vorlage: 6/2010 1. Ergänzung

Beschluss:

„Die Haushaltssatzung der Gemeinde Kreuzau für das Haushaltsjahr 2010 wird wie folgt festgesetzt:

Haushaltssatzung der Gemeinde Kreuzau für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Gesetz vom 17. Dez. 2009 (GV.NRW. S. 950), hat der Rat der Gemeinde Kreuzau mit Beschluss vom 13. April 2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Kreuzau voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	27.155.117 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	32.226.683 EUR

im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	25.521.643 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	28.719.958 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	2.317.217 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	3.142.605 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf	1.000.000 EUR
---	---------------

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf	80.000 EUR
---	------------

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes
wird auf 2.882.549 EUR
festgesetzt.

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes
wird auf 2.189.017 EUR
festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen
werden dürfen, wird auf 25.000.000 EUR
festgesetzt

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie
folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 241 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 420 v.H.

2. Gewerbesteuer 426 v.H.

(Die Angaben sind nachrichtlich, da die Gemeinde eine besondere Hebesatzsatzung am
14.12.2006 mit Wirkung ab 1.1.2007 beschlossen hat).

§ 7

Soweit im Stellenplan der Vermerk

- a) kw (künftig wegfallend) angebracht ist, kommt die Planstelle nach Ausscheiden des
derzeitigen Stelleninhabers in Wegfall,
- b) ku (künftig umzuwandeln) angebracht ist, ist jede freiwerdende Planstelle in eine Stelle
mit niedrigerer Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe umzuwandeln.

§ 8

1. Es werden folgende Budgets im Sinne des § 21 Abs. 1 Satz 1 GemHVO gebildet:

a) Teilplanübergreifend werden sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontengruppen
50/70 (Personalaufwendungen/-auszahlungen), 51/71 (Versorgungsaufwendungen/-
auszahlungen), 52/72 (Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen), 53/73
(Transferaufwendungen/-auszahlungen), 54/74 (Sonstige ordentliche
Aufwendungen/Auszahlungen - mit Ausnahme der Verfügungsmittel des Bürgermeisters -) und
55/75 (Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen/-auszahlungen) zu jeweils einem Budget
verbunden.

b) Die investiven Auszahlungen aller Teilfinanzpläne werden zu einem Budget
zusammengefasst.

Es ist darauf zu achten, dass die Bewirtschaftung der Budgets nicht zu einer Minderung des
SalDOS aus laufender Verwaltungstätigkeit führen darf.

Im Rahmen der Ausnutzung des unter b) dargestellten Budgets ist darauf zu achten, dass
gegebenenfalls zusätzliche Abschreibungsaufwendungen entstehen können und diese durch
die Mittel des Ergebnisplanes aufgefangen werden müssen.

2. a) Mehrerträge und Mehreinzahlungen der Kontengruppen 40/60 (Steuern), 41/61
(Zuwendungen und allgemeine Umlagen), 42/62 (Sonstige Transfererträge/-einzahlungen),

43/63 (öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte), 44/64 (Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen), 45/65 (Sonstige ordentliche Erträge/Einzahlungen) erhöhen die Ermächtigungen innerhalb der Budgets für Aufwendungen bzw. Auszahlungen.
b) Mehreinzahlungen aus Investitionstätigkeit berechtigen zu Mehrauszahlungen für Investitionstätigkeit, wenn ein sachlicher Zusammenhang zwischen Einzahlung und Auszahlung besteht.“

Beratungsergebnis: 30 Stimmen dafür, 0 dagegen, 3 Enthaltungen